



I. Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale)

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1, § 3a VwVfG LSA i. V. m. § 1 a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Die Stadt Halle (Saale) erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 25, 29 und 30 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG ergänzend zu der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 29.01.2021 nachfolgende

Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 zu Schutzmaßnahmen des Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara betreffend

I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind alle

- 1) im Krankenhaus tätigen Personen,
- 2) Patienten
- 3) und die Geschäftsführung

des Krankenhauses St. Elisabeth und St. Barbara (EK) in Halle (Saale).

Davon ausgenommen sind Patienten, die am Standort Barbarastraße 4 und in der Klinik für Geburtshilfe, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde und Kinderchirurgie, Neonatologie, Dialyse, KV-Notfallpraxis, in der Mauerstraße 5 untergebracht sind. Davon ausgenommen sind ferner Personen, die am Standort Barbarastraße 4 tätig sind.

II. Anordnungen

1. Für die unter 1. Ziffer 1 genannten Personen wird die Absonderung in häusliche Quarantäne bis zum 11.02.2021, 24:00 Uhr, in Form einer modifizierten Quarantäne angeordnet. Von diesen Personen sind in diesem Zeitraum die Regelungen des § 4 Abs. 5 und 6 der Dritten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 29.01.2021 zu beachten. Hiervon abweichend gilt für diese Personen jedoch im Rahmen der modifizierten Quarantäne Folgendes:

Die Personen dürfen sich ausschließlich zuhause oder an ihrem Arbeitsplatz aufhalten. Der Weg zur Arbeitsstelle und zurück ist auf direktem Weg ohne Unterbrechungen zurückzulegen. Die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) soll

nur erfolgen, wenn keine anderen zumutbaren Möglichkeiten für den Arbeitsweg genutzt werden können. Auf dem Hin- und Rückweg zum und vom EK ist eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2- oder FFP3-Maske) zu tragen

- bei Nutzung des ÖPNV,
- in Personenkraftwagen (PKW) und

- wenn ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann.

Das Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske ist nicht erforderlich, wenn sich lediglich eine einzelne Person im PKW befindet.

2. Alle in I. genannten Personen sind verpflichtet, eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung während ihres Aufenthalts im EK zu tragen. Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verfügung ist eine mehrlagige Einwegmaske (z. B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2- oder FFP3-Maske).

Die Regelungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV zum Personenkreis, für den die Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht anzuwenden ist, bleiben hiervon unberührt.

3. Alle in I. benannten Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind im Hinblick auf eine mögliche Infektion mit SARS-CoV-2 verpflichtet, einen PCR-Test einschließlich einer Abstrichentnahme zur Gewinnung von Probenmaterial zu dulden. Die Durchführung erfolgt voraussichtlich am 11.02.2021.

Alle in I. benannten im Krankenhaus tätigen Personen sind ferner verpflichtet, täglich vor Arbeitsbeginn einen PoC-Test einschließlich einer Abstrichentnahme zur Gewinnung von Probenmaterial zu dulden.

4. Für alle PCR-Testproben, die nach II. Ziffer 3 abgenommen wurden, sind unverzüglich Vollgenomsequenzierungen zu veranlassen.

5. Die Geschäftsführung des EK ist verpflichtet, unverzüglich ein

bis zum 11.02.2021 geltendes absolutes Besuchsverbot für das EK in Halle (Saale) festzulegen. Davon ausgenommen sind die Bereiche in der Barbarastraße 4 und die Klinik für Geburtshilfe, Frauenheilkunde, Kinderheilkunde und Kinderchirurgie, Neonatologie, Dialyse, KV-Notfallpraxis, in der Mauerstraße 5. § 9 Abs. 6 der 9. SARS-CoV-2-EindV bleibt von dieser Besuchsregelung unberührt.

6. Der Geschäftsführung des EK ist die Neuaufnahme von Patienten bis zum 07.02.2021 untersagt. Unabweisbare Notfälle sind davon ausgenommen.

Patienten sollen nur entlassen werden, wenn ein zuvor durchgeführter PCR-Test ein negatives Ergebnis hat.

7. Die Geschäftsführung des Krankenhauses St. Elisabeth und St. Barbara in Halle (Saale) ist verpflichtet, die Einhaltung der Anordnungen gemäß II. Ziffern 1, 2 und 5 soweit zumutbar sorgfältig zu überwachen sowie die Durchführung der Tests und Sequenzierungen der PCR-Tests gemäß II. Ziffern 3 und 4 unverzüglich zu organisieren bzw. zu beauftragen.

8. Wenn die von Anordnungen dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat gemäß § 16 Abs. 5 IfSG derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Anordnungen dieser Allgemeinverfügung betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

9. In besonders begründeten Ausnahmefällen, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme von den in den Ziffern 1 bis 5 angeordneten Maßnahmen beim Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale), Niemeyerstraße 1, 06110 Halle (Saale) zu beantragen. Ausnahmen können ggf. unter Auflagen zugelassen werden.

10. Weitere Schutzmaßnahmen bleiben vorbehalten.

11. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 3a VwVfG LSA durch Veröffentlichung im Internet unter www.halle.de als bekannt gegeben. Sie gilt ab

dem Folgetag, dem 06.02.2021, 00:00 Uhr, bis zum 11.02.2021, 24:00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung der Ziffern 1, 4 bis 7 nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer am

Dienstag, Mittwoch: von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr
Montag, Donnerstag: von 13 bis 15 Uhr

in der Stadt Halle (Saale) Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus 2. Etage, Zimmer 242, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) eingesehen werden. Es wird darum gebeten, für die Einsichtnahme möglichst einen Tag vorher einen Termin unter der Telefonnummer 0345/221-4018 zu vereinbaren.

Halle (Saale) den 5. Februar 2021

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

II. Hinweisbekanntmachung

Die o. g. Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 ist am 05.02.2021 unter www.halle.de gem. § 3a VwVfG LSA bekannt gemacht worden.

Halle (Saale) den 5. Februar 2021

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de